

# Preis- und Kostenindizes: Schwellenwerte oder Schwankungsbreite

## Berechnungsmöglichkeiten

Für eine exakte und möglichst problemlose Handhabung einer Wertsicherungsklausel ist die Klärung der Frage notwendig, welche **Indexveränderungen** zu einer Aufwertung (oder Abwertung) des wertgesicherten Betrages führen sollen.

Grundsätzlich sind **zwei Berechnungsmöglichkeiten** zu unterscheiden: Einerseits die laufende, also monatliche Anpassung des Betrages an den Index, andererseits die Neufestsetzung des Betrages nach Überschreiten einer bestimmten prozentuellen Warte- bzw Mindestgrenze.

Wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass jede Änderung der Indexzahl zu einer entsprechenden Änderung der Forderungshöhe zu führen hat, so kommt es selbst bei geringfügigen Indexausschlägen zu einer Neufestsetzung des ursprünglichen Betrages in kurzen, meist monatlichen Intervallen.

Bei der Festlegung einer sich wiederholenden (revolvierenden) prozentuellen Wartegrenze hingegen, bleibt die ursprünglich vereinbarte Geldleistung bzw bleiben die jeweils valorisierten Beträge während einer längeren Zeitdauer gleich, so dass Gläubiger und Schuldner für eine gewisse Zeitspanne im Voraus mit bestimmten Beträgen rechnen können. Wenn der Index die festgesetzte Schwelle erreicht bzw überschreitet, tritt ab diesem Zeitpunkt die vereinbarte Erhöhung des Forderungsbetrages ein. Gleichzeitig verschiebt sich die Ausgangsbasis, dh jene Indexzahl, die eine Änderung bewirkt hat, stellt nunmehr die neue Basis für den Schwankungsbereich nach oben und nach unten dar. In der nächsten Phase ist somit von diesem Index und von der neu festgesetzten Forderungshöhe auszugehen.

Aus praktischen Gründen ist der Schwankungsklausel mit revolvierendem Charakter der Vorzug zu geben.

Quelle: **Statistik Austria**

[Zurück zu Muster einer Wertsicherungsklausel](#)